

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 127/10 B**

L 11 KR 3684/09 (LSG Baden-Württemberg)  
S 13 KR 3102/08 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Daimler Betriebskrankenkasse,  
Mercedesstraße 1, 28309 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2011 durch den  
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin Dr. R o o s  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des  
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. September 2010 wird als unzulässig ver-  
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

### G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 17.9.2010 mit einem am 8.10.2010 eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 17.12.2010 haben die Prozessbevollmächtigten das Mandat niedergelegt. Der Senat hat den Kläger hierüber mit Schreiben vom 20.12.2010 informiert und darauf hingewiesen, dass eine Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten erforderlich und eine Verlängerung der Frist zur Begründung der Beschwerde über den 29.12.2010 hinaus nicht möglich ist (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG). Eine Vertretung durch andere Prozessbevollmächtigte ist nicht erfolgt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der bis zum 29.12.2010 verlängerten Begründungsfrist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG). Die Beschwerde musste daher in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

